

---

# **Bebauungsplan „Prestenbergweg“**

## **Münstertal**

**Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise zu  
Belangen des §44 BNatSchG**



**Auftraggeber: Gemeinde Münstertal**

Anschrift: Wasen 47  
79244 Münstertal

Telefon: 07636 / 707 - 0

E-Mail: [gemeinde@muenstertal.de](mailto:gemeinde@muenstertal.de)

Internet: [www.muenstertal.de](http://www.muenstertal.de)

**Auftragnehmer: Niklas Samuel**

Anschrift: Winzerstraße 3  
79292 Pfaffenweiler

Telefon: 0173 / 970 13 05

E-Mail: [kontakt@biologe-samuel.de](mailto:kontakt@biologe-samuel.de)

Internet: [www.biologe-samuel.de](http://www.biologe-samuel.de)

Pfaffenweiler, Dezember 2018

---

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	1
<b>2. Vorhaben und Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>3</b>
2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren .....	3
2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	4
<b>3. Methodik</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Ergebnisse</b> .....	<b>6</b>
4.1 Reptilien .....	6
4.1.1 Habitatstrukturen .....	6
4.2 Avifauna .....	7
4.2.1 Habitatstrukturen und potenzielles Artenspektrum .....	7
4.3 Fledermäuse .....	9
4.3.1 Habitatstrukturen und potenzielles Artenspektrum .....	9
<b>5. Artenschutzrechtliche Beurteilung und Hinweise zu Belangen gemäß §44 BNatSchG</b> .....	<b>10</b>
<b>6. Literatur</b> .....	<b>13</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans „Prestenbergweg“ soll in Münstertal, im Gewann Prestenberg ein privater Neubau entstehen. Die Baufläche mit der Flurstücks-Nummer 260 liegt im östlichen Teil von Münstertal und liegt an der Straße. In der Umgebung befinden sich FFH-Gebiete (Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen); westlich in Begleitung der Gewässer Neumagen und östlich das Münstergrundbächle.

Das Gutachten bildet dabei die Grundlage für eine Einschätzung über die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG. Das vorliegende Gutachten stellt die Ergebnisse der im Jahr 2018 durchgeführten Ortsbegehung und Potenzialeinschätzung dar. Des Weiteren eine Erläuterung über die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets als Lebensraum für die planungsrelevanten Artengruppen der Reptilien, Avifauna und Fledermäuse. Außerdem gibt es Hinweise zu möglichen Konflikten und Maßnahmen für die Belange nach § 44 BNatSchG.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben:

Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere liegt auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote vor.

## 2. Vorhaben und Untersuchungsgebiet

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Die Baumaßnahme beinhaltet im Wesentlichen:

- Neubau eines Wohngebäudes
- Versiegelung des Schotterparkplatzes und des Hanges
- Abtragung des Hanges

Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Tabelle 1 dargestellt.

**Tabelle 1:** Potenziell umweltrelevante Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> <li>- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen</li> <li>- Lärm-, Schadstoff-, Licht- und Staubemissionen</li> <li>- Störung und Schädigung von Individuen</li> </ul>
Anlagebedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versiegelung und Veränderung des Oberflächenabflusses</li> <li>- Verlust von Habitaten (Schotterparkplatz, steiler Hang)</li> <li>- Lichtemissionen</li> </ul>
Betriebsbedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lichtemissionen durch Beleuchtung</li> </ul>

## 2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das etwa 0,2 Hektar große Untersuchungsgebiet liegt im östlichen Teil von Münstertal. Das Gebiet zeichnet sich durch Grünland aus, welches teilweise für die Mahd genutzt wird und im Herbst durch Ziegen beweidet wird (Begehung am 05.10.2018). In der Baufläche liegt ein Schotterparkplatz, ein Hang mit Farnen und Jungaufwüchsen von Bergahorn. Nordwestlich des Untersuchungsgebietes liegen ein Wohngebäude und ein Schuppen, welche von der Baumaßnahme unberührt bleiben. Nördlich verläuft die Straße „Prestenbergweg“ und das „Münstergrundbächle“ mit gewässerbegleitenden Gehölzen wie Birken, Hasel, Weiden, Bergahorn und anderen Gehölzen. Weiter nördlich befindet sich Siedlungsstruktur mit größeren Einzelhäusern. Östlich der Fläche sind mehrere alte Obstbäume (Apfel). Südlich geht es weiter mit Grünlandflächen, welche von landwirtschaftlichen Schotterwegen durchzogen sind.



Abbildung 1 – Luftbild des Untersuchungsgebietes



Die Begutachtung der Fläche für die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgte am 05.10.2018. Dabei wurde die Untersuchungsfläche auf potenzielle Lebensstätten der Artengruppen Avifauna, Reptilien und Fledermäuse untersucht.

Hierzu wurde die Fläche mit Hilfe eines Fernglases nach relevanten Strukturen abgesucht. Relevante Strukturen wurden begutachtet und aufgenommen. Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden potenzielle Strukturen mit Taschenlampe und Endoskop untersucht.

## **4. Ergebnisse**

### **4.1 Reptilien**

#### **4.1.1 Habitatstrukturen**

Der im Untersuchungsgebiet gelegene Schotterparkplatz bzw. die geteerte Straße könnte als sonnenexponierte, kleinklimatisch begünstigte, vegetationslose Struktur für Reptilien dienen. Allerdings fehlen direkt angrenzende Hecken- und Gebüschstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Ruderalbereiche als Jagdhabitat.

Insgesamt weisen die begutachteten Strukturen eine geringe Flächengröße, sowie eine geringe Qualität auf. Das Plangebiet ist außerdem teilweise von Verkehrswegen und weiterer Wohnbebauung umschlossen, sodass die Strukturen relativ isoliert zur Umgebung liegen. Des Weiteren sind Störwirkungen durch die Nutzung (Gartennutzung, Spaziergänger) und ggf. Prädation durch Haustiere zu berücksichtigen. Bei der einmaligen örtlichen Begutachtung konnten keine Vertreter der Artengruppe der Reptilien festgestellt werden. Laut Aussagen von Anwohnern wurden bisher keine Reptilien beobachtet.

Deswegen ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten sehr unwahrscheinlich. Durch eine reine Potenzialbeurteilung ist das Vorkommen von Einzeltieren oder kleinen Teilpopulationen jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Hinweise zur Vermeidung von Verbotsbeständen werden im Kapitel 5 sowie der Tabelle 2 zusammengefasst.

## 4.2 Avifauna

### 4.2.1 Habitatstrukturen und potenzielles Artenspektrum

Durch die Lage und Biotopausstattung erfolgt eine Einschätzung des potenziellen Artenspektrums durch eine gildenbezogene Betrachtung.

Grundsätzlich sind aufgrund der innerörtlichen Lage bzw. Ortsrandlage, sowie der damit verbundenen Nutzung und der Verkehrswege folgende resultierende Störwirkungen zu beachten:

- visuelle Wirkungen (Scheuch- und Kulissenwirkung, Beleuchtung)
- Lärmwirkungen
- Prädation und Störwirkungen durch Haustiere

#### Häufige, ungefährdete Brutvogelarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich weder Gehölzstrukturen für Hecken- oder Gehölzhöhlenbrüter, noch Gebäudestrukturen für gebäudebrütende Vogelarten.

Im Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich Obstbäume, sowie ein Schuppen für verschiedene häufig vorkommende, ungefährdete Vogelarten (z.B. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, ...).

Da durch die Baumaßnahme keine Veränderung der umgebenden Brutmöglichkeiten zu erwarten sind, ist keine Verschlechterung der lokalen Population bei diesen Arten zu erwarten. Hinzu kommt, dass diese als anspruchslos geltenden Arten bei Lebensraumverlust problemlos neue Habitate besiedeln können.

#### Vogelarten der offenen Feldflur

Aufgrund der Biotopausstattung ist ein potenzielles Vorkommen von **Vogelarten der offenen Feldflur**, wie z.B. der gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL BW 3), unwahrscheinlich bzw. nur bedingt möglich. Sie benötigen Offenland und halten spezifische Abstände zu Vertikalstrukturen: >50 m bei Einzelbäumen, >120 m bei Feldgehölzen (1-3 ha) und >160 m bei geschlossener Gehölzkulisse (OELKE 1968). Diese Abstände sind hier kaum in der nötigen Ausprägung gegeben, insbesondere aufgrund der Gehölzstrukturen östlich und nördlich des Untersuchungsgebietes. Ein Vorkommen der Feldlerche ist deshalb sehr unwahrscheinlich, kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Brutstätten der Feldlerche ins Umfeld verlagert werden können und dass es sich beim Untersuchungsgebiet um ein nicht essenzielles Teilhabitat handelt.

Die auf der Vorwarnliste verzeichnete Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) kann im Untersuchungsgebiet geeignete Brutmöglichkeiten finden. Aufgrund der geringen Flächengröße des Grünlands, sowie dem hochwertigen Umfeld kann jedoch eine Verlagerung potenzieller Brutstandorte angenommen werden. Weitere Arten der offenen Feldflur finden innerhalb des Untersuchungsgebietes kaum geeignete Habitatstrukturen bzw. nur bedingt geeignete Brutmöglichkeiten. Aufgrund der Flächengröße würde das Untersuchungsgebiet hier jedoch lediglich als Teilhabitat fungieren. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Brutstätten in das hochwertige Umfeld verlagert werden können und die Störungen durch das Vorhaben nicht erheblich sind.

#### Vogelarten der halboffenen Feldflur, Gehölzbrüter, Höhlenbrüter

Brutmöglichkeiten für die Vogelgilde der **halboffenen Feldflur** sowie für **Gehölz- und Höhlenbrüter** sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht gegeben. Durch das artenreiche Grünland, sowie mit dem Obstbaumbestand kann ein Vorkommen von Arten wie z.B. der Goldammer (*Emberiza citrinella*), dem Neuntöter (*Lanius collurio*), der Zaunammer (*Emberiza cirulus*), dem Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) oder dem streng geschützten Grünspecht (*Picus viridis*) angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Allerdings fungiert das Untersuchungsgebiet hier nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, sondern kann höchstens als Teil- oder Nahrungshabitat betrachtet werden. Durch die oben beschriebenen Störwirkungen, der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes, sowie dem hochwertigen Umfeld sind durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen dieser potenziellen Brutstätten zu erwarten.

#### Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat

Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund des artenreichen Grünlands **Nahrungshabitate** für diverse Vogelarten. Aufgrund der Größe, Qualität und Ausstattung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Flächen **nicht als essenzielles Nahrungshabitat** genutzt werden. Daher ist diese Funktion für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Weiteren nicht mehr relevant.

Aufgrund der bestehenden Störwirkungen, der Art des Eingriffes und der Entfernung von dem geplanten Bauvorhaben zu den Biotopen ist keine erhebliche Störung der Biotope oder der dort beheimateten, relevanten Arten der Artengruppe der Avifauna zu erwarten.

## 4.3 Fledermäuse

### 4.3.1 Habitatstrukturen und potenzielles Artenspektrum

Lebensraumstrukturen für die Artengruppe der Fledermäuse finden sich im Untersuchungsgebiet vor allem in Form des artenreichen Grünlands als Jagdhabitat. Als Quartierstandort kommen lediglich einzelne ältere Einzelbäume (Obstbäume) in der Umgebung des Untersuchungsgebietes in Frage.

#### Bedeutung des Gebietes als Quartierstandort

Innerhalb des Untersuchungsgebietes findet sich kein Quartierpotenzial für baum- oder gebäudebesiedelnde Fledermausarten. Der Gehölzbestand im Norden bestehend aus jungem Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) besitzt durch sein junges Alter keine Quartierseignung.

Östlich des Untersuchungsgebietes befinden sich drei Apfelbäume mit einem Brusthöhendurchmesser zwischen 50-70 cm. Aufgrund ihrer Wuchsform und ihres Alters weisen sie zahlreiche Risse und teilweise ausgefaulte Astlöcher auf. Diese bieten baumbesiedelnden Fledermausarten insbesondere Spaltenquartiere. Kleine Höhlenquartiere sind durch die ausgefaulten Astlöcher nicht auszuschließen. Diese potenziellen Quartierstandorte sind vom Eingriff nicht direkt betroffen.

Aufgrund der bestehenden Störwirkungen, der Art des Eingriffes und der Entfernung von dem geplanten Bauvorhaben zu den Biotopen ist keine erhebliche Störung der Biotope oder der dort beheimateten, relevanten Arten der Artengruppe der Fledermäuse zu erwarten.

#### Bedeutung des Gebietes als Jagdhabitat

Durch die Grünlandflächen bietet das Untersuchungsgebiet **Jagdhabitats** für **nicht strukturgebunden fliegende Fledermausarten bzw. Arten des freien Luftraumes** (z.B. Breitflügelfledermaus oder Großer Abendsegler).

Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes, den vorhandenen Störwirkungen und den großen Aktionsradien der Arten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Flächen **nicht als essenzielles Jagdhabitat** genutzt werden. Daher ist diese Funktion für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Weiteren nicht mehr relevant.

## 5. Artenschutzrechtliche Beurteilung und Hinweise zu Belangen gemäß §44 BNatSchG

### Reptilien

Die Lebensraumqualität für Reptilien ist insgesamt als gering einzustufen. Deswegen ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sehr unwahrscheinlich. Anhand einer reinen Potenzialbeurteilung ist das Vorkommen von Einzeltieren oder kleinen Teilpopulationen jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Um ein Vorkommen an Reptilien auszuschließen, muss unmittelbar vor der Baufeldräumung eine Kontrolle durch einen Fachkundigen durchgeführt werden. Weitere Hinweise werden in Tabelle 2 gegeben.

### Avifauna

Durch die Betroffenheit der Grünlandfläche können Teillebensräume planungsrelevanter Vogelarten – insbesondere Arten der offenen Feldflur und Gehölzbrüter – zerstört und/oder beeinträchtigt werden. Die Lebensraumqualität kann aufgrund der Biotopstruktur, der Störwirkungen und der Flächengröße der geeigneten Habitate insgesamt als gering eingestuft werden. Dadurch sind hauptsächlich Arten zu erwarten, die als tendenziell störungsunempfindlich gelten.

Aufgrund der Lage und Größe des Untersuchungsgebiets kann es für planungsrelevante Arten lediglich als potenzielles Teilhabitat fungieren. Durch die Art des Eingriffs (Neubau eines Wohnhauses) und der dadurch zu erwartenden Störwirkungen sowie der hochwertigen Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Teilhabitate handelt.

Die nachfolgende Tabelle 2 fasst die Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG zusammen.

### Fledermäuse

Insgesamt sind durch den Eingriff keine potenziellen Quartiermöglichkeiten betroffen. Im Umfeld des Untersuchungsgebiet finden sich Obstbäume mit Spalten- und vermutlich Höhlenpotenzial. Durch ihre Ausprägung weisen sie eine gute Quartierseignung auf. Durch den geplanten Eingriff sind diese Quartiere nicht direkt betroffen. Um die Quartiere in ihrer Funktion und Qualität zu erhalten und Störungen zu vermeiden, werden Hinweise in Tabelle 2 gegeben.

**Tabelle 2:** Überblick über mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, sowie Hinweise zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder CEF-Maßnahmen.

Art/Artengruppen	Hinweise zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten nach BNatSchG § 44 (1), Nr. 1-3	Zu-ordnung	Hinweise zur Vermeidung oder zum Ausgleich (M1-5)
<i>Reptilien</i>	Das Vorkommen von Einzeltieren oder einer kleinen Teilpopulation ist nicht vollkommen auszuschließen, weshalb durch den Eingriff Tiere und/oder Lebensstätten zerstört werden können.	<b>M1</b>	- <b>M1:</b> Um ein Vorkommen an Reptilien auszuschließen, muss unmittelbar vor der Baufeldräumung, Bauphase oder anderen Bodenbearbeitungen eine Kontrolle durch einen Fachkundigen durchgeführt werden.
<i>Vogelarten der offenen Feldflur</i>	Durch eine Bebauung des Grünlands und den damit verbundenen Störungen können Teilhabitate zerstört und/oder Tiere getötet werden.	<b>M2, M3</b>	- <b>M2:</b> Baufeldräumung, sowie Durchführung der Baumaßnahme nur im Winterhalbjahr (außerhalb der Brutzeit vom 1.10.-28.2.)
<i>Gehölzbrüter</i>			- <b>M3:</b> Grünlandflächen, wenn möglich erhalten (vor allem randliche, nicht direkt von der Baumaßnahme betroffene Bereiche)
<i>Baumbewohnende Fledermausarten</i>	Durch eine Bebauung des Grünlands und damit verbundenen Störungen können Baumquartiere im Osten in ihrer Qualität und Funktion beeinträchtigt werden.	<b>M4</b>	- <b>M4:</b> Lichtemissionen in Richtung der Obstbäume östlich des Plangebiets sind zu vermeiden.

<p><i>Jagdhabitat Fledermäuse</i></p>	<p>Das Jagdhabitat bestehend der Grünlandfläche kann je nach Art und Umfang des Eingriffs in seiner Funktion und Qualität beeinträchtigt und/oder zerstört werden.</p> <p>Die Funktion als essenzielles Jagdhabitat ist nicht zu erwarten.</p>	<p><b>M4, M5</b></p>	<p>- <b>M5:</b> Um das Gebiet als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse zu erhalten, sind folgende Maßnahmen wünschenswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünlandflächen wenn möglich erhalten</li> <li>- Fledermausfreundliche Beleuchtung: Lichtkegel nur in Richtung der neuen Gebäude oder Zuwege installieren; der Leuchtstrahl sollte nach unten gerichtet sein, sodass nur relevante Orte (Gehwege) beleuchtet werden, wenn möglich Zeitschaltuhren nutzen</li> <li>- nur Leuchtmittel mit möglichst geringem UV- und Blauanteil wählen (z.B. LED-Leuchten oder Natriumhochdruckdampflampen)</li> </ul>
---	--	----------------------	---

## 6. Literatur

- BAUER, H-G, BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, C.; HELVERON, O.V.; NILL, D (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Franckh-Kosmos, Stuttgart. 399 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON 2008: Fledermäuse im Nationalpark Kellerwald-Edersee. Vom Arteninventar zur Zönosenforschung. Forschungsberichte des Nationalparks Kellerwald-Edersee. Bd. 1. (Hrsg. Nationalparkamt Kellerwald-Edersee), 87 S., Bad Wildungen.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- GEDEON, K. ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.). 2014
- HÖLZINGER, J. (1997). Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes-Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) bis Sylviidae (Zweigsänger). *Stuttgart: Ulmer.*
- HÖLZINGER, J. (1999). Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes-Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) bis Sylviidae (Zweigsänger). *Stuttgart: Ulmer.*
- HÖLZINGER, Jochen; BOSCHERT, Martin (Hg.). *Die Vögel Baden-Württembergs: Nicht-Singvögel. Tetraonidae (Rauhfußhühner)-Alcidae (Alken): mit 126 Tabellen/bearb. von Jochen Hölzinger und Martin Boschert. Unter Mitarb. von Hans-Günther Bauer.* Ulmer, 2001.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): Artenschutzmaßnahmen der Feldlerche. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>, zuletzt abgerufen am 19.11.2018
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? *Journal für Ornithologie* 109 (1): 25-29.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.